

Richtlinie L (Leistungsrecht) – 006/2016 vom 27.10.2016

**Schlüssiges Konzept vom 18.10.2016 – Umgang mit Bestandsfällen und Anträgen
nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)**

gültig ab: 01. November 2016

Grundlagen:

- **Nettogrundmiete nach den Werten des Schlüssigen Konzeptes vom 18.10.2016**
- **Betriebskosten nach dem Betriebskostenspiegel NRW ab 01.11.2016**
- **Heizkosten nach bundesweitem Heizspiegel 2015**

Inhalt der Richtlinie:

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 35 Abs. 1 und 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Festlegung der angemessenen Bedarfe für die Unterkunft erfolgt anhand der Bruttokaltmiete. Die angemessene Bruttokaltmiete wird aus der Addition der jeweils angemessenen Grundmiete lt. Schlüssigem Konzept vom 18.10.2016 und den abstrakt angemessenen Betriebskosten (1,92 Euro/qm seit 01.11.2016 x abstrakt angemessener Wohnungsgröße) gebildet. Die tatsächliche Wohnungsgröße findet dabei grundsätzlich keine Berücksichtigung.

Bei den Heizkosten sind weiterhin die Werte des bundesweiten Heizspiegel 2015 zugrunde zu legen, da der Heizspiegel 2016 bis zum 27.10.2016 noch nicht veröffentlicht wurde.

Die vorliegende Richtlinie L 006/2016 vom 27.10.2016 regelt den Umgang mit Bestandsfällen und Anträgen nach § 44 SGB X und ersetzt ab 01.11.2016 die Richtlinie L (Leistungsrecht) – 008/2015 vom 28.10.2015 (Umgang mit Bestandsfällen ab 01.11.2015).

Inhaltsverzeichnis

Definition Bestandsfälle	3
Stichtagsregelung	3
Besonderheit gemischte Bedarfsgemeinschaft (SGB II / SGB XII)	3
Anträge nach § 44 SGB X	4
Anhängige Rechtsbehelfsverfahren	4
Berechnungsbeispiele (Anträge nach § 44 SGB X / anhängige Rechtsbehelfsverfahren)	4
Fallkonstellationen bei Bestandsfällen	6
Anlage 1 – Tabelle mit Werten für die Wirtschaftlichkeitsprüfung	8
Anlage 2 – Betriebskostenspiegel	9

Definition Bestandsfälle

Als Bestandsfälle gelten alle Fälle, in denen mindestens seit Oktober 2016 lfd. Leistungen gewährt werden und Zahlungen auch über den 01.11.2016 hinaus erfolgen.

Stichtagsregelung

- Aufgrund der Stichtagsregelung erfolgt keine Prüfung von Amts wegen für den Zeitraum vor dem 01.11.2016.
- Die Überprüfung aller (Bestands-)Fälle erfolgt für die Zeit ab 01.11.2016 von Amts wegen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es nicht erforderlich, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung vor Bearbeitung des nächsten Fortzahlungsantrages zu überprüfen.

Wird aber eine Fallbearbeitung vor Eingang des nächsten Weiterbewilligungsantrages erforderlich, weil sich Änderungen bei den Bedarfen für die Unterkunft und Heizung ergeben (z. B. Eingang der Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnung, Erhöhung der Grundmiete), sollte die vollständige Prüfung der Unterkunftskosten allerdings bereits in diesem Zusammenhang erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Bearbeitung des Falles aus anderen Gründen notwendig wird.

Das Ergebnis der Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

Besonderheit gemischte Bedarfsgemeinschaften (SGB II / SGB XII):

Bei den gemischten Bedarfsgemeinschaften ist spätestens bei Ablauf des jeweils zuerst ablaufenden Bewilligungsabschnittes eine Überprüfung in beiden Bereichen erforderlich.

Beispiel:

*Eine Weiterbewilligung der Leistungen im SGB XII führt nach Abstimmung mit der Sachbearbeitung im SGB II zur Prüfung der Kosten der Unterkunft in beiden Rechtskreisen. Evtl. erforderliche Anpassungen oder Aufforderungen zur Kostensenkung **sind zeitgleich** umzusetzen und zu veranlassen. In diesem Fall nimmt der SGB XII – Bereich mit dem SGB II – Bereich Kontakt auf – dies gilt umgekehrt genauso, wenn zuerst über den Weiterbewilligungsantrag im SGB II zu entscheiden ist.*

Anträge nach § 44 SGB X

Bei Anträgen nach § 44 SGB X sind höhere Bedarfe für die Unterkunft rückwirkend zu berücksichtigen, wenn die Überprüfung der Bruttokaltmiete ergibt, dass dieser Wert höher ist, als die Ermittlung der Bruttokaltmiete aus Addition der bisher anerkannten Grundmiete und Betriebskostenvorauszahlung (konkrete Berechnungsbeispiele folgen ab Seite 5).

Dies bedeutet, dass bei Anträgen nach § 44 Abs. 4 SGB X, die sich auf die Bedarfe für die Unterkunft und Heizung beziehen und ab sofort bis 31.12.2016 eingehen, eine rückwirkende inhaltliche Prüfung (erst) ab 01.11.2016 erforderlich ist. Umfasst der Überprüfungsantrag auch den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.10.2016, ist der Antrag für diesen Zeitraum mit dem Hinweis abzulehnen, dass bis dahin die Werte des Schlüssigen Konzeptes 2015 Anwendung finden. Nur wenn in diesem Zeitraum fehlerhafte (zu niedrige) Werte berücksichtigt wurden ist dieser Zeitraum auch zu ändern.

Anhängige Rechtsbehelfsverfahren

Anhängige Rechtsbehelfsverfahren (Widersprüche, Klagen) werden unter Berücksichtigung der Bruttokaltmiete als angemessenen Bedarf für die Unterkunft abgeschlossen.

In Abhängigkeit des Zeitraumes, für den noch eine Entscheidung zu treffen ist (und nur für diesen) sind die zu diesem Zeitpunkt jeweils abstrakt angemessenen Grundmieten und die abstrakt angemessenen Betriebskosten zu ermitteln. Die als angemessen anzusehende Bruttokaltmiete ergibt sich dann aus der Addition dieser beiden Werte.

Berechnungsbeispiele

Die nachfolgenden Beispiele gelten sowohl für den Bereich der Anträge nach § 44 SGB X wie auch für noch anhängige Rechtsbehelfsverfahren.

Grundlage der Berechnungen ist jeweils ein Zwei-Personen-Haushalt in Herten, da sich hier die Nettogrundmiete ab 01.11.2016 erhöht hat.

Bei den Berechnungen der angemessenen Betriebskosten ist zu berücksichtigen, dass der aktuelle Betriebskostenspiegel ab dem 01.11.2016 zur berücksichtigen ist.

Beispiel

Entscheidung für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.10.2016

- Grundmiete beträgt in Herten für einen Zwei-Personen-Haushalt ab 01.08.2015 monatlich 300 Euro
- Betriebskosten betragen 1,93 Euro/qm = 125,45 Euro
- anzuerkennende Bruttokaltmiete: 425,45 Euro (300 Euro + 125,45 Euro)

Entscheidung für den Zeitraum ab 01.11.2016

- Grundmiete beträgt in Herten für einen Zwei-Personen-Haushalt ab 01.11.2016 monatlich 320 Euro
- Betriebskosten betragen 1,92 Euro/qm = 124,80 Euro
- anzuerkennende Bruttokaltmiete: 445,45 Euro (320 Euro + 125,45 Euro, wg. Bestandsschutz)

Beispiel für Single-Haushalt in Recklinghausen – hier hat sich die Nettogrundmiete nicht geändert:

Entscheidung für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.10.2016

- Grundmiete beträgt in Recklinghausen für einen Single-Haushalt ab 01.08.2015 monatlich 260 Euro
- Betriebskosten betragen 1,93 Euro/qm = 96,50 Euro
- anzuerkennende Bruttokaltmiete: 356,50 Euro (260 Euro + 96,50 Euro)

Entscheidung für den Zeitraum ab 01.11.2016

- Grundmiete beträgt in Recklinghausen für einen Single-Haushalt ab 01.11.2016 monatlich (weiterhin) 260 Euro
- Betriebskosten betragen 1,92 Euro/qm = 96,00 Euro
- anzuerkennende Bruttokaltmiete: 356,50 Euro (260 Euro + 96,50 Euro, wg. Bestandsschutz)

Fallkonstellationen bei Bestandsfällen:

Als Bestandsfälle gelten alle Fälle, in denen mindestens seit Oktober 2016 lfd. Leistungen gewährt werden und Zahlungen auch über den 01.11.2016 hinaus erfolgen. Diese Fälle werden im Rahmen der Weiterbewilligungsanträge rückwirkend ab 01.11.2016 überprüft.

1. Wohnraum war bisher kostenmäßig angemessen – dies ist auch zukünftig der Fall

- ⇒ Es ist nichts weiter zu veranlassen.
Es ist davon auszugehen, dass in allen Fällen, in denen die Kosten der Unterkunft bisher angemessen waren allein durch die neuen Werte der Grundmieten keine Unangemessenheit entsteht.

2. Kosten sind aktuell gekürzt, der neue Betrag der Bruttokaltmiete ist allerdings höher

- ⇒ Ab dem Stichtag 01.11.2016 ist der Betrag auf die neu ermittelten Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) festzusetzen. Dabei sind Betriebskosten von 2,00 Euro/qm oder 1,93 Euro/qm bei der Berechnung zugrunde zu legen – je nachdem, seit wann gekürzt ist. Es erfolgt auch keine Herabsetzung der Betriebskosten ab 01.11.2016 auf 1,92 Euro/qm sondern es bleibt grundsätzlich bei 2,00 Euro/qm bzw. 1,93 Euro/qm Wohnfläche (Bestandsschutz).

3. Tatsächliche Kosten sind höher als die ab 01.11.2016 geltenden Angemessenheitskriterien

- ⇒ In diesen Fällen sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung 10 % der abstrakt angemessenen Grundmiete zu ermitteln. Dann ist die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete mit der tatsächlich geforderten Bruttokaltmiete zu vergleichen. Ist diese Differenz (tatsächliche Bruttokaltmiete abzüglich abstrakt angemessener Bruttokaltmiete) höher als die berechneten 10 % der Grundmiete, ist das Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Andernfalls ist die tatsächliche Bruttokaltmiete zu berücksichtigen.

Die Grenze von 10 % für die Wirtschaftlichkeitsprüfung bezieht sich auf die jeweilige Grundmiete des Einzelfalles, allerdings ohne Berücksichtigung von Zuschlägen wegen eines Energiepasses. Die konkreten Werte in Euro (mit dem Begriff „Aufschlag“ benannt) sind der in Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die Regelungen zur Einzelfallprüfung, ob von einer Aufforderung zur Kostensenkung abgesehen werden kann bzw. der Zumutbarkeit eines Umzuges sind zu berücksichtigen.

gez.
Im Auftrag

Recklinghausen, 27.10.2016

Ressort 82.1 (Grundsätzliche
Rechtsangelegenheiten)

Fachdienstleiter FD 82

Gabriele Tschöpe

Thomas Schulte-Lünzum

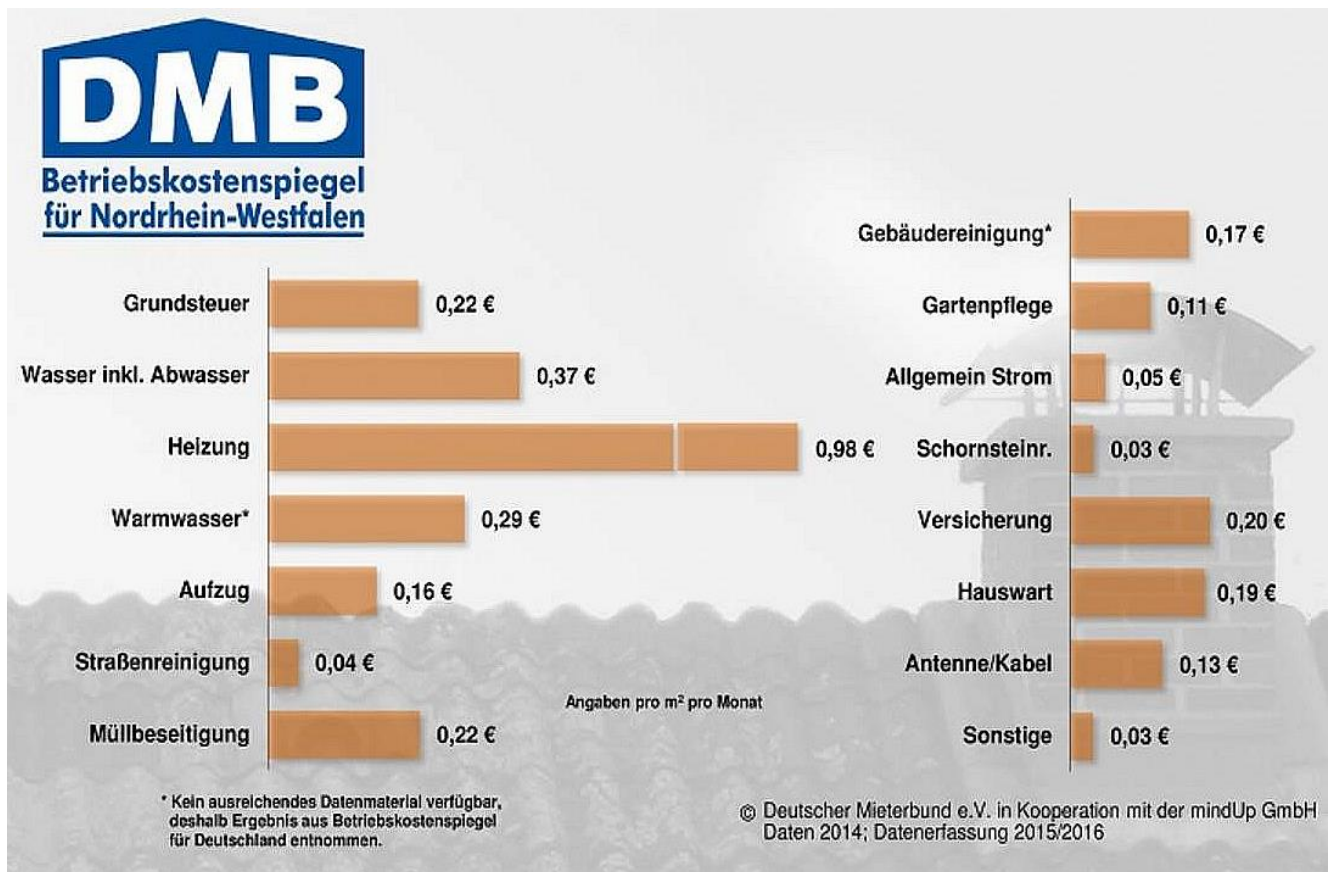
Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerk im FD 82 vor.

Anlage 1:
Vergleichswerte Wirtschaftlichkeitsprüfung in Euro-Beträgen

Vergleichswerte Wirtschaftlichkeitsprüfung KdU:						
Vergleichswerte	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Nettokaltmiete	270,00	320,00	390,00	480,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	27,00	32,00	39,00	48,00	55,00	10,00
Vergleichswert Castrop-Rauxel	393,00	476,80	582,60	710,40	816,20	138,80
Nettokaltmiete	250,00	300,00	370,00	450,00	510,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	25,00	30,00	37,00	45,00	51,00	10,00
Vergleichswert Datteln	371,00	454,80	560,60	677,40	772,20	138,80
Nettokaltmiete	300,00	330,00	390,00	480,00	560,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	30,00	33,00	39,00	48,00	56,00	10,00
Vergleichswert Dorsten	426,00	487,80	582,60	710,40	827,20	138,80
Nettokaltmiete	260,00	330,00	390,00	450,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	26,00	33,00	39,00	45,00	55,00	10,00
Vergleichswert Gladbeck	382,00	487,80	582,60	677,40	816,20	138,80
Nettokaltmiete	300,00	360,00	450,00	550,00	620,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	30,00	36,00	45,00	55,00	62,00	10,00
Vergleichswert Haltern am See	426,00	520,80	648,60	787,40	893,20	138,80
Nettokaltmiete	250,00	320,00	380,00	450,00	520,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	25,00	32,00	38,00	45,00	52,00	10,00
Vergleichswert Herten	371,00	476,80	571,60	677,40	783,20	138,80
Nettokaltmiete	270,00	320,00	380,00	460,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	27,00	32,00	38,00	46,00	55,00	10,00
Vergleichswert Marl	393,00	476,80	571,60	688,40	816,20	138,80
Nettokaltmiete	280,00	330,00	390,00	470,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	28,00	33,00	39,00	47,00	55,00	10,00
Vergleichswert Oer-Erkenschwick	404,00	487,80	582,60	699,40	816,20	138,80
Nettokaltmiete	260,00	320,00	400,00	490,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	26,00	32,00	40,00	49,00	55,00	10,00
Vergleichswert Recklinghausen	382,00	476,80	593,60	721,40	816,20	138,80
Nettokaltmiete	250,00	330,00	400,00	500,00	590,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	25,00	33,00	40,00	50,00	59,00	10,00
Vergleichswert Waltrop	371,00	487,80	593,60	732,40	860,20	138,80

Anlage 2:

- **Betriebskostenspiegel NRW 2015/2016**
- **Übersicht Vorjahre**



Betriebskosten lt. Betriebskostenspiegel NRW (ohne Heizung und Warmwasser)						
Datenerfassungsjahr/ Betriebskostenart	2015/2016	2014/2015	2013/2014	2012/2013	2011/2012	2010/2011
Datengrundlage veröffentlicht/Stichtag ca. 01.10.	2014 01.11.2016	2013 01.10.2015	2012 01.10.2014	2011 01.10.2013	2010 01.10.2012	2009 01.10.2011
Grundsteuer	0,22 €	0,22 €	0,23 €	0,24 €	0,20 €	0,19 €
Wasserversorgung	0,37 €	0,36 €	0,39 €	0,35 €	0,44 €	0,41 €
Aufzug	0,16 €	0,15 €	0,17 €	0,15 €	0,13 €	0,13 €
Straßenreinigung	0,04 €	0,04 €	0,02 €	0,02 €	0,03 €	0,04 €
Müllbeseitigung	0,22 €	0,20 €	0,21 €	0,22 €	0,21 €	0,22 €
Gebäudereinigung/ Ungezieferbekämpfung	0,17 €	0,16 €	0,21 €	0,17 €	0,19 €	0,19 €
Gartenpflege	0,11 €	0,12 €	0,10 €	0,11 €	0,10 €	0,10 €
Beleuchtung (Allgemeinstrom)	0,05 €	0,06 €	0,05 €	0,05 €	0,04 €	0,06 €
Schornsteinreinigung	0,03 €	0,03 €	0,03 €	0,02 €	0,03 €	0,04 €
Sach-/Haftpflichtversicherung	0,20 €	0,19 €	0,20 €	0,18 €	0,17 €	0,16 €
Hauswart	0,19 €	0,21 €	0,20 €	0,22 €	0,18 €	0,18 €
Antennenanlage/ Breitbandkabelanschluss	0,13 €	0,16 €	0,15 €	0,13 €	0,15 €	0,15 €
Sonstige »kalte« Betriebskosten	0,03 €	0,03 €	0,04 €	0,05 €	0,07 €	0,07 €
Summe	1,92 €	1,93 €	2,00 €	1,91 €	1,94 €	1,94 €